

Satzung

AntragsstellerIn: Landesvorstand, Landesvorstand

Gegenstand: Redaktionelle Klarstellung § 3 Satzung

1 Antragstext

2 §3 (2) der Satzung wird folgendermaßen geändert:

3 "Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und Ziele von BÜNDNIS 90/DIE
4 GRÜNEN zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
5 Das Nähere regelt die Finanzordnung."

6 § 3 (1) der Finanzordnung durch einen letzten Satz zu ergänzen [und den
7 Rückverweis auf die Satzung hier streichen]:

8 "Jedes Mitglied hat die Pflicht, einen Beitrag, der mindestens 1% des
9 Nettoeinkommens beträgt, rechtzeitig zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine
10 Bringeschuld, die keiner
11 gesonderten Rechnungsstellung bedarf. Beitragsermäßigung oder -befreiung
12 beschließt der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes. Näheres regelt die
13 Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes."

Begründung

Begründung:

Bisher verweist die Satzung für das Nähere auf eine Beitrags- und Kassenordnung. Diese gibt es lediglich auf Bundesebene. Zuzüglich verweist die Finanzordnung auf eine Art und Weise zurück in die Satzung, die vermuten lässt, dass dort die Beitragsermäßigung bzw. -befreiung geregelt wäre. Das alles zusammen hat in der Vergangenheit zu wiederholter Verwirrung gesorgt. Die neuen Formulierungen führen LeserInnen kaskadenförmig vom Allgemeinen zum Speziellen. Zuerst wird die allgemeine Beitragspflicht in der Satzung aufgeführt und für Details auf die Finanzordnung verwiesen. In der Finanzordnung wird diese Beitragspflicht

detaillierter aufgeführt und für alles was dann noch offen bleibt wird auf die Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes verwiesen.